

Satzung

der Fachschaft Romanistik in der Fassung vom 20.07.2023

Präambel

Im Bewusstsein der Selbstverantwortung der Studierenden und mit dem Wunsch, studentische Interessen zu formulieren und Veränderungen im für Studierende der Universität Potsdam positiven Sinne zu bewirken;

Mit dem Anspruch, bei der Gestaltung der Universität Potsdam und insbesondere innerhalb des Institutes der Romanistik eine wertvolle Arbeit zu leisten;

Im Hinblick auf eine sich verändernde Welt und von der Idee geleitet, den Gedanken der Interkulturalität weiterzutragen, mit dem Ziel, Studierende aller Kulturen ungeachtet ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, politischer Weltanschauung oder ihres Geschlechts einander näher zu bringen; gibt sich die Fachschaft Romanistik am heutigen Tag die folgende Satzung.

der Fachschaftsrat Romanistik im Mai 1999

A. Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Romanistik der Universität Potsdam bilden die Fachschaft. Diese umfasst die folgenden Studiengänge:

- B. Ed. Französisch (Lehramt für die Sekundarstufen I und II)
- M. Ed. Französisch (Lehramt für die Sekundarstufen I und II)
- B. Ed. Spanisch (Lehramt für die Sekundarstufen I und II)
- M. Ed. Spanisch (Lehramt für die Sekundarstufen I und II)
- B. A. Französische Philologie
- B. A. Spanische Philologie
- B. A. Italienische Philologie
- M. A. Romanische Philologie
- M. A. Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik
- M. A. Internationale angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik

§ 2 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 hat aktives und passives Wahlrecht zum Fachschaftsrat Romanistik, im Folgenden FSR Romanistik genannt.

Jedes Mitglied der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 hat das Recht, schriftliche Anträge und mündliche Anträge zur Niederschrift an den FSR Romanistik zu richten.

Jedes Mitglied der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 kann den FSR Romanistik unter Angabe eines Grundes auffordern, eine Vollversammlung einzuberufen. Diese Vollversammlung muss dann spätestens 14 Tage nach Aufforderung anberaumt werden. Der genaue Termin muss in Absprache mit dem Erwirkenden getroffen werden. Diese Regelung gilt nur während der Vorlesungszeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der FSR Romanistik ist ein unmittelbar gemeinnütziges Gremium der Universität Potsdam. Er arbeitet nicht gewinnorientiert und verwendet eventuelle Erträge (z.B. aus Veranstaltungen) direkt zur Erfüllung seiner Aufgaben.

§4 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung der Fachschaft (als Versammlung ihrer Mitglieder) ist oberstes beschlussfassendes Organ. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Fachschaftsrat bindend. Ausnahmen hiervon sind in Abschnitt E, § 4 geregelt.

Die Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch Aushang mit vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden.

Jedes Mitglied der Fachschaft Romanistik besitzt Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

Die Vollversammlung muss vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- auf schriftlichen Antrag eines Studierenden der Fachschaft unter Angabe eines Grundes. Diese Regelung gilt nur während der Vorlesungszeit.
- auf Beschluss der Mehrheit des Fachschaftsrates

Existiert kein Fachschaftsrat, kann die Vollversammlung von mindestens 15 Studierenden der Fachschaft Romanistik selbständig einberufen werden.

Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.

B. Der Fachschaftsrat

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Der FSR Romanistik ist oberstes Organ der Fachschaft Romanistik.

§ 1.1 Amtsfähigkeit

Um Amtsfähigkeit zu erlangen müssen dem FSR Romanistik mindestens drei Mitglieder angehören.

Dabei sind folgende Amtsbereiche zu besetzen:

- 1.) Amtsbereich Finanzen;
- 2.) Amtsbereich Studierendenangelegenheiten;
- 3.) Amtsbereich Koordination.

Der Amtsbereich Finanzen schließt die Verantwortung für die Schlüssel zum Büro des Fachschaftsrates und die Erstellung eines Kassenberichts mit Kassenabschluss zum Jahresende oder bei Amtsverlust mit ein.

Der Amtsbereich Studierendenangelegenheiten schließt neben der Studierendenberatung auch die Gremienarbeit mit ein.

Der Amtsbereich Koordination ist verantwortlich für die Koordination der Arbeit des FSR Romanistik, für die Internetpräsentation sowie für alle bestehenden Verpflichtungen gegenüber Dritten.

§ 1.2 Auflösung des Fachschaftsrates

Sollte sich zu Beginn einer Wahlperiode oder aufgrund von Mandatsniederlegung kein FSR Romanistik nach Abschnitt B, § 1.1 bilden, so muss der letzte amtsfähige FSR Romanistik die Auflösung betreiben.

Dabei übernehmen die drei Mindestamtsträger folgende Aufgaben:

Der Verantwortliche für den Amtsbereich Finanzen erstellt einen Abschlusskassenbericht der beim für die Finanzen zuständigen Referenten des AstA vorzulegen ist und liefert alle Schlüssel beim Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Romanistik ab.

Der Verantwortliche für den Bereich Studierendenberatung muss die Auflösung des FSR Romanistik öffentlich bekannt machen und sich in den vertretenen Gremien abmelden.

Der Verantwortliche für den Bereich Koordination ist verpflichtet, alle laufenden Verträge (Internet, Abonnements o.Ä.) zu kündigen und in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Finanzen für die Begleichung ausstehender und/oder laufender Verpflichtungen zu sorgen.

§ 2 Zusammensetzung des FSR Romanistik

Der FSR Romanistik setzt sich aus Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Jedes Mitglied der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 hat das Recht, Mitglied des FSR Romanistik zu werden.

Mitglied des FSR Romanistik ist, wer berufen, gewählt oder bestätigt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung im Abschnitt E dieser Satzung.

§ 3 Aufgaben des FSR Romanistik

- 1.) Der FSR Romanistik vertritt die Interessen aller Studierenden der Romanistik der Universität Potsdam;
- 2.) Der FSR Romanistik nimmt sein hochschulpolitisches Mandat, innerhalb der Universität und auch außerhalb, wahr;
- 3.) Der FSR Romanistik unterstützt Studierende der Romanistik in ihren wissenschaftlichen Initiativen;
- 4.) Der FSR Romanistik regelt grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft;
- 5.) Der FSR Romanistik vertritt die Fachschaft in Gremien und Organen der Universität, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
- 6.) Der FSR Romanistik wirkt unterstützend auf die Entwicklung eines positiven Lern- und Lehrklimas;
- 7.) Der FSR Romanistik bietet allen Studierenden Beratung und Hilfestellung an;
- 8.) Der FSR Romanistik beschließt diese Satzung und alle weiteren Änderungen an ihr, sowie Ergänzungssatzungen (Wahlordnung u.ä.);
- 9.) Der FSR Romanistik verwaltet die Finanzen der Fachschaft mit treuhänderischer Sorgfalt und der gebührenden Verantwortung;
- 10.) Der FSR Romanistik bietet den ausländischen Studierenden an der Universität Potsdam, insbesondere den Austauschstudenten, seine besondere Hilfe an.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit dauert in der Regel ein Jahr, d.h. zwei Semester. Mitglieder der Fachschaft bleiben dies bis auf Widerruf. Die Amtszeit endet:

- 1.) nach Niederlegung oder Verlust des Mandats;
- 2.) bei Exmatrikulation;
- 3.) bei Tod;
- 4.) bei Ausschluss.

- 5.) bzw. ändert sich in eine Mitgliedschaft mit passivem Stimmrecht um, wenn ein Mitglied (maximal) ein Semester nicht für den FSR tätig sein kann.
- 6.) wenn zu Beginn des zweiten Semesters der Amtszeit keine Wiederaufnahme der FSRMitarbeit erfolgt.

§ 5 Ämter

Der FSR Romanistik verteilt Ämter in Übereinkunft mit den Mitgliedern. Eine Bestätigung durch Wahl erfolgt nicht. Die übernommenen Aufgaben erfüllt jedes Mitglied des FSR Romanistik nach bestem Wissen und Gewissen. Einen Vorstand gibt es nicht!

§ 6 Sitzungen des FSR Romanistik

Der FSR Romanistik trifft sich in der Regel alle 14 Tage, jedoch mindestens einmal im Monat oder fünfmal pro Semester, wobei vier Treffen innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden müssen. Die Sitzungen können online stattfinden. Ein gemeinschaftlicher Termin wird innerhalb der konstituierenden Sitzung im Einverständnis mit allen Mitgliedern des FSR Romanistik bestimmt. Dieser Termin ist öffentlich auszuhängen. Alternativ kann die Veröffentlichung online oder per Mail erfolgen.

Bei bestehender Dringlichkeit kann die Sitzungsfrequenz nach Beschluss erhöht werden, bzw. kann jedes Mitglied unter Angabe eines Grundes eine Sondersitzung einberufen. Alle Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Ausschluss von Gästen beantragt werden, wenn dies notwendig erscheint. Für die Rechtskraft bedarf es einer 2/3 Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des FSR Romanistik.

§ 7 Unabhängigkeit

Der FSR Romanistik ist ein unabhängiges Organ der Fachschaft und unterliegt weder parteipolitischen noch ideologischen Einflüssen.

§ 8 Rechenschaftspflicht

Jedes Mitglied des FSR Romanistik ist zu Rechenschaft gegenüber den anderen Mitgliedern des FSR Romanistik verpflichtet.

Diese Rechenschaftspflicht beinhaltet im Besonderen die Darlegung der in Zusammenhang mit dem Amtsbereich des Mitglieds angefallenen Aufgaben sowie deren Bewältigung.

Jedes Mitglied des FSR Romanistik kann jedes andere Mitglied dazu verpflichten, einen kurzen Rechenschaftsbericht abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht erfolgt in dem darauf folgenden Treffen und kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

§ 9 Ausschluss aus dem FSR Romanistik

Jedes Mitglied des FSR Romanistik kann den Ausschluss eines anderen Mitglieds aus dem FSR Romanistik beantragen, wenn das vom Ausschluss bedrohte Mitglied:

- 1.) an weniger als 60% der vereinbarten Treffen während eines Semesters teilgenommen hat;
- 2.) seine Amtspflichten nicht wahrgenommen hat;
- 3.) des Diebstahls von Eigentum des FSR Romanistik oder deren Mitglieder überführt worden ist.

§ 9.1 Ausschlussverfahren

Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so muss dieses Mitglied auf einem innerhalb von 21 Tagen in der Vorlesungszeit und 2 Monaten innerhalb der vorlesungsfreien Zeit anzuberaumenden, nichtöffentlichen Treffen Rechenschaft bezüglich des ihm zu Last gelegten Fehlverhaltens ablegen.

Wird der Ausschlussantrag aufrechterhalten, muss erneut ein nichtöffentliches Treffen innerhalb von 21 Tagen in der Vorlesungszeit und 2 Monaten innerhalb der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. Auf diesem Treffen hat das vom Ausschluss bedrohte Mitglied erneut die Möglichkeit, zu dem ihm zu Last gelegten Fehlverhalten Stellung zu nehmen.

Wird der Ausschlussantrag weiterhin aufrechterhalten, so muss ein drittes nichtöffentliches Treffen innerhalb von mindestens 14 Tagen und höchstens 28 Tagen in der Vorlesungszeit und mindestens einem Monat und höchstens 2 Monaten in der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden, auf dem über den Ausschlussantrag abgestimmt werden muss. Der Ausschluss ist rechtskräftig, wenn mindesten 75% der Mitglieder des FSR Romanistik den Antrag annehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach der Annahme des Ausschlussantrags einen Abschlussbericht anzufertigen und den Schlüssel an den hierfür Verantwortlichen auszuhändigen.

C. Finanzen

§ 1 Vermögen

Die Fachschaft Romanistik verfügt über eigene finanzielle Mittel, die vom FSR Romanistik mit treuhänderischer Sorgfalt und der gebührenden Verantwortung eingesetzt werden.

§ 2 Haushalt

Der FSR Romanistik erstellt für jede Amtszeit einen Haushaltsplan. Sollte kein Haushaltsplan aufgestellt worden sein, so wird der des vorhergehenden Amtszeitraumes provisorisch weitergeführt. Dabei dürfen Ausgaben, die über 10% Gesamtmittel des Haushaltsjahres liegen nur durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des FSR Romanistik getätigt werden.

§ 3 Erträge

Als unmittelbar gemeinnütziges Gremium der Universität Potsdam ist der FSR Romanistik nicht an der Erwirtschaftung von Erträgen orientiert.

Eventuelle Gewinne aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Sonstigem werden direkt zur Erfüllung der Aufgaben des FSR Romanistik benutzt.

D. Räumlichkeiten

§ 1 Büro

Der FSR Romanistik verfügt über ein eigenes Büro am Institut. Das Inventar wird vom FSR Romanistik verwaltet. Der FSR Romanistik besitzt Haus- und Verfügungsrecht. Besucher und Mitglieder der Fachschaft können bei Nichtbeachtung der im Abschnitt D, §§ 2, 3, 4 und 5 genannten Vorgaben des Raumes verwiesen werden.

Nur Mitglieder des FSR Romanistik haben das Recht, sich unbeaufsichtigt in dem Raum aufzuhalten.

§ 2 Hausordnung

Jedes Mitglied der Fachschaft, Fachschaftsräte eingeschlossen, hat sich innerhalb des Büros kollegial, kooperativ und angemessen zu verhalten. Zu Vermeiden sind insbesondere: 1.) übermäßiger Lärm;

2.) übermäßige Unordnung;

3.) mutwillige Zerstörung des Inventars.

§ 3 Bibliothek

Der FSR Romanistik verfügt über eine Zeitschriften- und Buchsammlung. Die Ausleihe ist Studierenden und Lehrenden an der Universität gleichermaßen gestattet. Die Ausleihe unterliegt jedoch den vom/von der Verantwortlichen gesetzten Regeln. Bei Missachtung können Sanktionen im Einvernehmen mit anderen Mitgliedern des FSR Romanistik erfolgen.

Genauerer regelt die Benutzungsordnung.

§ 4 Getränke

Der FSR Romanistik hält in seinem Büro Getränke bereit. Mitglieder des FSR Romanistik und Gäste sind herzlich eingeladen, dieses Angebot wahrzunehmen, wofür allerdings ein angemessener Unkostenbeitrag geleistet werden muss. Zu diesem Zweck steht eine Kasse bereit, aus der die Getränke finanziert werden.

§ 5 Computer

Der FSR Romanistik verfügt über eigene Rechner. Diese Rechner dienen vorrangig wissenschaftlichen, fachschaftsspezifischen und beratenden Zwecken. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist daher nur unter der o.a. Einschränkung möglich.

§ 6 Nutzungsbestimmungen für Sachwerte

Der FSR Romanistik verfügt über Sachwerte, die im Büro des FSR Romanistik aufbewahrt werden. Niemand ist befugt, diese Sachwerte aus dem Büro des FSR Romanistik auf Dauer oder leihweise zu entfernen.

Ausnahme bilden Veranstaltungen des Instituts oder des FSR Romanistik, zu deren reibungslosen Ablauf bedarf an Gegenständen besteht. Die Ausleihe von Büchern und Zeitschriften ist hiervon nicht betroffen. Deren Ausleihe ist nach Genehmigung durch mindestens ein Mitglied des FSR Romanistik und Eintragung in die entsprechende Liste möglich.

§7 Sondernutzung

Jede Nutzung des Büros des FSR Romanistik für Veranstaltungen, die über die wissenschaftliche und beratende Tätigkeit des FSR Romanistik hinausgehen, unterliegen besonderen Regelungen, die jeweils im Zusammenhang mit der durchzuführenden Veranstaltung zu treffen sind.

Die Bestimmungen nach Abschnitt D, §§ 1, 2 und 4 werden hiervon nicht berührt und gelten uneingeschränkt weiter.

E. Bestimmungen

§ 1 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des FSR Romanistik findet im Rahmen einer mehrtägigen Versammlung statt. Diese wird 14 Tage im Voraus für jedermann zugänglich angekündigt. Die Wahlen sind geheim, frei, unmittelbar und gleich. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, sich zur Wahl zu stellen. Die Wahl findet als Personalwahl statt. Jedes Fachschaftsmitglied hat eine Stimme pro Kandidat.

§ 2 Öffentlichkeit

Diese Satzung sowie alle Ergänzungsordnungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aushangfrist an der Informationswand des FSR Romanistik beträgt mindestens 14 Tage.

Darüber hinaus ist der FSR Romanistik verpflichtet, jedem Interessierten auf Verlangen hin eine Kopiervorlage dieser Satzung leihweise auszuhändigen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der FSR Romanistik ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des FSR Romanistik an der Abstimmung teilnehmen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Online zugeschaltete Personen sind stimmberechtigt.

§ 4 Veränderung der Satzung

Diese Satzung darf mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des FSR Romanistik ergänzt werden; Streichungen einzelner Absätze oder ganzer Paragraphen kann hingegen nur die Vollversammlung der Fachschaft beschließen.

§ 5 Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsanträge sind für die Mitglieder der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 verbindlich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung und alle Ergänzungssatzungen treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle Mitglieder der Fachschaft nach Abschnitt A, § 1 haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich Widerspruch gegen diese Satzung sowie alle folgenden Ergänzungsordnungen einzulegen. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gelten die Satzung und alle Ergänzungsverordnungen als von der Fachschaft bestätigt.

Sofern in dieser Satzung männliche Formulierungen verwendet wurden, gelten sie für die weibliche Form entsprechend.